

**VORPRAKTIKUM (SPO § 40 – ART B)**

**Voraussetzung für die Zulassung:**

Zum Studium ist ein Vorpraktikum von 3 Monaten erforderlich. Dieses kann bis zum Ende des 3. Semesters nachgeholt werden.

Da bezogen auf das Fach Architektur keine einschlägigen beruflichen Gymnasien bekannt sind, ist abweichend von SPO/A keine entsprechende Ausnahme möglich. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der fachlich einschlägigen Berufsfelder oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann hingegen als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

**Das Vorpraktikum hat folgende Ausbildungsinhalte:**

Im Vorpraktikum sollen die künftigen Studierenden Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen in Planung und Ausführung von Bauvorhaben kennen lernen. Möglichst ohne Unterbrechung sind abzuleisten

- 1.) zwei Monate auf einer Baustelle des Hochbaus bei einem Unternehmen des Bau- oder Ausbaugewerbes in den Tätigkeitsfeldern: Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Zimmerer und Schreiner.
- 2.) ein Monat in einem Architekturbüro eines in der Architektenkammer eingetragenen Architekten oder in einer gleichwertigen öffentlichen Einrichtung bzw. einer Einrichtung der gewerblichen Wirtschaft, sofern ein in der Architektenkammer eingetragener Architekt für die Ausbildung verantwortlich ist.

Wird das Büropraktikum außerhalb des Landes Baden-Württemberg abgeleistet, ist mit dem Praktikantenzeugnis die Eintragsnummer des Architekten in der dortigen Architektenliste anzugeben.

Prof. Andreas Meissner  
Vorsitzender Prüfungsausschuss